



Wert von Milchliefermengen bei der Hofübergabe

Mit der Abschaffung der staatlichen Milchkontingentierung per Ende April 2009 wurden auch die letzten Milchkontingente definitiv aufgehoben. Neu schliessen die Milchproduzenten Milchlieferverträge mit den Verarbeitern ab. Es stellt sich die Frage, ob Milchliefermengen die an den nachfolgenden Bewirtschafter übertragen werden können in der Hofübergabe wertlos sind?

Die Antwort lautet NEIN und kann gleich im Voraus für fast alle Rechtsverhältnisse beim Handel oder Verschieben von Milchliefermengen gesetzt werden. Seit dem 1. Mai 2009 wird die Mengensteuerung vollständig privatrechtlich geregelt (also ohne direkte Mitwirkung des Bundes), was aber nicht automatisch heisst, dass die Übertragung von Liefermengen neu entschädigungslos erfolgen wird.

Junge Landwirte, die den Hof übernehmen können, argumentieren öfters so, dass eine Bezahlung für eine Milchlieferung nicht gerechtfertigt sei, da die Zukunft bzw. die Werthaltigkeit von Milchmengen völlig offen sei. Dieses Argument ist verständlich, wobei von der Stufe Unsicherheit bis zur Wertlosigkeit ein beachtlicher Spielraum besteht. Wie in Kasten 2 dargestellt ist, waren Milchkontingente, Basismengen usw. nicht Bestandteil der Liegenschaft und somit auch nicht dem Gewinnanspruchsrecht unterstellt. Dies gilt auch in Zukunft für Milchliefermengen. Ein erzielter Gewinn müsste also nicht mit dem Verkäufer geteilt werden. Das Geld könnte ohne Auflagen verwendet werden, auch beispielsweise für Ferien oder einen Autokauf. Ein solcher Tatbestand wäre äusserst stossend, hätte doch sonst der Verkäufer, welcher jahrelang Milchviehhaltung betrieben hat, den Erlös beispielsweise als Altersvorsorge einsetzen können. Wir empfehlen deshalb dringend ein vertragliches Gewinnanspruchsrecht zu vereinbaren, welches den Missbrauch verhindert. Jeder Übernehmer, der es ernst meint mit der Selbstbewirtschaftung und der Milchproduktion, wird dieses Gewinnanspruchsrecht eingehen.

Der Produzent soll die Milchliefermengen nicht überzahlen müssen. Bei einem Verkauf innerhalb der Familie ist somit Zurückhaltung angesagt, kombiniert mit einem vertraglichen Gewinnanspruchsrecht. Seit 2006 ist der Kaufpreis gesunken (vgl. Kasten 1). Parallel dazu müssten die Mieten auch tiefer liegen, linear würde dies rund 5 bis 6 Rappen pro kg und Jahr entsprechen. Würde alle Milch gemietet und hat man die Aussicht, dass dies noch 2 bis 3 Jahre möglich ist, sind sofort 10 bis 15 Rappen aufgelaufen. Kann Milchmenge innerhalb der Organisation gekauft werden (dies ist auch nach dem 1. Mai 2009 bei den meisten Organisationen möglich), ist mit einem Preis von 40 bis 50 Rappen zu rechnen, was deutlich teurer wäre. Zudem müssen oftmals zusätzlich Verwaltungsgebühren bezahlt werden (beispielsweise PMO Mimo, 5 Rappen/kg).

Hat der Abtreter Milchmengen gekauft und sind diese beim Verkauf der Liegenschaft noch nicht abgeschrieben, hat der Übernehmer dieselben in der Regel mindestens zum verbleibenden Buchwert zu übernehmen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht sollten mit den heutigen Zukunftsprognosen keine überhöhten Kaufpreise bezahlt werden. Milchmengen werden aber, so hat dies die Vergangenheit gezeigt, nicht nach diesen Grundsätzen gehandelt. Die zahlungsbereiten Käufer bestimmen hier zusammen mit dem Angebot den Preis.

Ein Minimalpreis an den Abtreter würdigt auch dessen Verhalten, dass er die Milchmenge erhalten hat und nicht bereits früherer gewinnbringend veräusserte.

Kasten 1: Was gelten Milchkontingente

Im ART-Bericht 689/2007, in welchem die Ergebnisse der ausgewerteten Referenzbetriebe für das Jahr 2006 dargestellt werden, ist ersichtlich, dass Milchkontingente immer noch für durchschnittlich 11 Rappen gemietet wurden. Der Kaufpreis pro kg Milchkontingent betrug im Mittel Fr. 1.09. Gemäss Nachfragen im Winter 2008/2009 wurden Milchkontingente immer noch für 60 Rappen verkauft (PMO Mittelland). Dieser Wert liegt zwar deutlich unterhalb demjenigen der Referenzbetriebe von 2006, ist aber noch weit von der Wertlosigkeit entfernt.

Kasten 2: Rechtliche Einteilung von Milchmengen

Im Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ist die Übernahme des Inventars zum Nutzwert und der Liegenschaft zum Ertragswert vorgesehen (Art. 11 und 15). Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 14. Juli 2004 ist Milchkontingent auch nicht als Betriebsinventar einzustufen, sondern als Produktionsrecht. In der Beratung wurde stets empfohlen, den Preis für Milchkontingent auf der Basis des Nutzwertes und nicht des Verkehrswertes festzulegen. Obwohl Milchkontingente im freien Handel in der Vergangenheit problemlos teurer als Fr. 1.-- verkauft werden konnten, setzte man bei den familieninternen Hofübergaben nur den Nutzwert von 20 bis 30 Rappen ein. Dies aus dem Blickwinkel, dass sonst der zukünftige Gewinn der Milchproduktion mehrerer Jahre zu Gunsten des Abtreters abgeschöpft würde.

Kasten 3: Vertragliche Vereinbarung eines Gewinnanspruchs (Textbeispiel)

Obligatorische Bestimmung, ohne Rechtseintrag im Grundbuch

Die Vertragsparteien vereinbaren gemäss Art. 41 Abs. 1 BGBB ein Gewinnanspruchsrecht zu Gunsten der Verkäufer gemäss den Bestimmungen nach Art. 28 ff. BGBB für die Dauer von Jahren.

Die Bestimmungen gelten sinngemäss auch für eine allfällige Veräusserung/Übertragung von Milchlieferverträgen. Dieses Gewinnanspruchsrecht besteht, insofern die Milchmenge (Basismenge od. dgl.) handelbar ist und ein Gewinn erzielt wird. Massgebend ist die Milchmenge bzw. Basismenge zum Zeitpunkt der Hofübergabe kg Milch, welche mit einem Wert von Fr. an den Käufer übertragen wurde.

Es steht den Parteien frei, weitere Bestimmungen festzuhalten wie:

- zeitliche Beschränkung auf z. B. 5 Jahre
- Erlaubnis der vollen Ersatzbeschaffung, wenn dies die Produktion betrifft und in das Anlagevermögen erfolgt
- usw.

Zusammenfassung

Die Produktion und damit garantiert auch die Übertragung von Milchmengen gehen auch nach der Aufhebung der Milchkontingentierung weiter. Die meisten Organisationen akzeptieren eine Übertragung innerhalb der Organisation (mit Informationspflicht). Doch diese Systemänderung wird das wirtschaftliche Interesse nicht von den Milchmengen wegbringen. Zu viel wirtschaftlicher Erfolg und psychologisches Interesse an grossen Mengen hängt an der Möglichkeit Milch auf den Markt bringen zu können. Bei Hofübergaben sollte die Übertragung von Milchmengen zu tragbaren Bedingungen erfolgen (5 bis 10 Rappen) und zwin-

gend mit einem (erweiterten) vertraglichen Gewinnanspruchsrecht gesichert werden. Getreu dem Sprichwort: Vertrauen ist gut, Kontrolle besser!

SBV Treuhand und Schätzungen
Martin Goldenberger

* * * * *

Brugg, 24. August 2009/MG/ad/Milchliefermengen-c.doc

Schweizerischer Bauernverband
Treuhand und Schätzungen
Laurstrasse 10
5201 Brugg AG 1

Tel. 056 - 462 51 11
Fax 056 - 462 52 04
info@sbv-treuhand.ch
www.sbv-treuhand.ch

